

**Zeitschrift:** Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Band:** 46 (1967)  
**Heft:** 5

## Titelseiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Dr. Richard Lienhard*

## **Aus der Talsohle konservativer Bodenpolitik hinaus ?**

*«Nicht zu erwarten ist, dass die Institutionen der politischen Öffentlichkeit den Besitzbestand antastende Forderungen erheben werden, solange sie nicht von der Wählerschaft unter Druck gesetzt werden. Ich kann nur an die Zivilcourage der Städteplaner und Architekten appellieren, im Elan des Entwerfens, Voraus- und Umdenkens nicht zu erlahmen. Sie sind die Fachleute, die der Vernunft gegen die irrationalen und egoistischen Motive der Bodenbesitzer den Weg bahnen müssen. Es wird nicht ohne grobe Verdächtigungen von der Gegenseite abgehen.»*

*Prof. Dr. Alexander Mitscherlich, Heidelberg*

Selbst der sturste Gegner der Sozialdemokratie kann nicht an der Tatsache vorbeisehen, dass auch hierzulande die Lösung dringender Gemeinschaftsaufgaben ohne eine aktive Bodenpolitik nicht möglich ist. Vorbedingung einer zeitgemässen Bodenpolitik ist aber, dass zunächst die rechtliche Grundlage geschaffen wird. Dass die gegenwärtige gesetzliche Regelung den Forderungen unserer Zeit hintan hinkt, ist offenbar auch die Auffassung des Bundesgerichtes, sah es sich doch unlängst genötigt, deutlich mit dem Zaunpfahl zu winken. Es geschah dies im Zusammenhang mit dem Fall Dafflon: Im Grossen Rat des Kantons Genf war unter anderem verlangt worden, es sei dem Gemeinwesen das Recht zu verleihen, landwirtschaftlichen Boden zwecks Erstellung preiswerter Wohnungen zu enteignen. Die Genfer Regierung hatte von vier Professoren Rechtsgutachten angefordert. Sie alle kamen zum Schluss, dass auf Grund der bestehenden Rechtsordnung das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung nicht gegeben sei, weshalb der Genfer Grosse Rat entschied, dass die betreffende Initiative der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten sei. Das darauf angerufene Bundesgericht anerkannte aber erstmals, dass *die Enteignung von Grund und Boden zur Erstellung preiswerten Wohnraums eine Enteignung im öffentlichen Interesse bedeuten könne.*